

The background is a dark blue gradient with a subtle pattern of white dots. On the left side, there are several overlapping circular elements. A prominent feature is a large circular scale with tick marks and numbers ranging from 140 to 260. Other circles contain curved lines and arrows, suggesting a sense of motion or data flow.

DATENSCHUTZRECHT

DR. ANSGAR KORENG

DOZENT

- 2002-2008: Studium in Leipzig und Rom.
- 2008-2009: Wiss. Mitarbeiter bei Prof. Dr. Degenhart.
- 2009-2011: Referendariat in Berlin.
- 2011-2017: Rechtsanwalt in Berlin (Medienrecht, Urheberrecht, IT-Recht), ab 2015 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht.
- Seit 2017 in der sächsischen Justiz (Landgericht Leipzig, Staatsanwaltschaft Leipzig, derzeit Referent im Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung mit Zuständigkeit u.a. für Verfassungs- und Datenschutzrecht).
- Co-Herausgeber des Formularhandbuchs Datenschutzrecht (C.H. Beck) und Co-Autor zweier Kommentare zu DS-GVO und BDSG.

ORGANISATORISCHES

- Fragen jederzeit gerne an ansgar@koreng.eu
- Folien unter <http://koreng.info>
- Vorlesung – sofern keine technischen Probleme – immer über BigBlueButton (Link in Moodle hinterlegt)
- Anwesenheitsbescheinigung (rosa Zettel) ist organisatorisch noch nicht geklärt, Abstimmung mit Lehrstuhl Prof. Dr. Gersdorf hierzu läuft noch.
- Literaturempfehlung: Kühling/Klar/Sackmann, Datenschutzrecht (C.F. Müller).
- Lesenswert: <https://www.delegedata.de/> (Interessante Beiträge zu aktuellen Fragen des Datenschutzrechts von RA Dr. Carlo Piltz)

RECHTSQUELLEN

- Bitte während der Online-Veranstaltung in weiteren Browser-Tabs öffnen:
 - DS-GVO (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02016R0679-20160504>)
 - II-Richtlinie (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016L0680>)
 - BDSG (https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/)
 - SächsDSDG (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/17647-Saechsisches-Datenschutzdurchfuehrungsgesetz>)
 - SächsDSUG (<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/18195-Saechsisches-Datenschutz-Umsetzungsgesetz->)
 - Ggf. GG, SächsVerf, EMRK, GrCh

GLIEDERUNG DER VORLESUNG

1. Datenschutz als Grundrecht & Rechtsquellen
2. Grundbegriffe & Grundprinzipien des Datenschutzrechts
3. Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung
4. Auftragsverarbeitung & Datenübermittlung ins Ausland
5. Rechte der betroffenen Person
6. Aufsichtsbehörde & Datenschutzbeauftragter

“ Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. ”

BVerfGE 65, 1 (43) – „Volkszählung“

ZWECK DES DATENSCHUTZRECHTS

- Datenschutzrecht dient dem Schutz der Persönlichkeit (nicht dem Schutz von „Daten“!)
- Zwecke der DS-GVO:
 - Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten; freien Datenverkehr
 - Art. 1 Abs. 1: Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Vorschriften zum freien Verkehr von personenbezogenen Daten.
 - Der Schutz natürlicher Personen erstreckt sich dabei nicht nur auf EU-Bürger. ErwG 2 S. 1: Schutz gilt ungeachtet einer Staatsangehörigkeit oder des Aufenthaltsorts in der EU.
 - i.E. Persönlichkeitsschutz (deutlicher noch § 1 Abs. 1 BDSG a.F.).

HISTORISCHER ABRISS

- 1890: „Right to Privacy“ (USA)
- 1970: Weltweit erstes Datenschutzgesetz (Hessen)
- 1977: Bundesdatenschutzgesetz
- 1981: Landesdatenschutzgesetze in allen anderen Bundesländern
- 1983: Volkszählungsurteil (BVerfG)
- 1995: Richtlinie 95/46/EG (DSRL)
- 2018: Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

DATENSCHUTZ ALS GRUNDRECHT

GRUNDGESETZ, EMRK, GRCH, SÄCHSVERF



ÜBERBLICK

- Das Grundgesetz und die EMRK kennen jeweils kein eigenständiges „Datenschutzgrundrecht“, hier wird der Datenschutz aus anderen Bestimmungen abgeleitet.
- Einige der Verfassungen der deutschen Bundesländer haben ein Datenschutzgrundrecht aufgenommen.
- Die GrCh enthält ein ausformuliertes Datenschutzgrundrecht.

GRUNDGESETZ

- Datenschutz ist im Grundgesetz nicht genannt
- Das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ wird seit dem Volkszählungsurteil aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (allgemeines Persönlichkeitsrecht) abgeleitet.

VOLKSZÄHLUNGSURTEIL

- Allgemeines Persönlichkeitsrecht umfasst auch die aus dem Gedanken der Selbstbestimmung folgende **Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden.**
- Diese Befugnis bedarf unter den heutigen und künftigen Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung in besonderem Maße des Schutzes.
- Wer nicht überschauen kann, welche ihn betreffende Informationen in bestimmten Bereichen seiner sozialen Umwelt bekannt sind, und wer das Wissen möglicher Kommunikationspartner nicht einigermaßen abzuschätzen vermag, kann in seiner Freiheit wesentlich gehemmt werden, aus eigener Selbstbestimmung zu planen oder zu entscheiden.
- Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.

VOLKSZÄHLUNGSURTEIL

- Hieraus folgt: Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfasst. **Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.**
- Aber: Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ ist nicht schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne hat nicht ein Recht im Sinne einer absoluten, uneinschränkbaren Herrschaft über „seine“ Daten; er ist vielmehr eine sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltende, auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit.
- Information, auch soweit sie personenbezogen ist, stellt ein **Abbild sozialer Realität** dar, das nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann.
- Grundsätzlich muss daher der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse hinnehmen.

EMRK

- In der EMRK wird der Datenschutz nicht gesondert genannt.
- Nach Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens. Der Schutz von personenbezogenen Daten ist nicht ausdrücklich genannt.
- Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) fasst den Begriff des „Privatlebens“ weit.
- Umfasst auch „die persönlichen Informationen, bei denen eine Person berechtigterweise erwarten kann, dass sie nicht ohne ihr Einverständnis veröffentlicht werden“ (Urteil vom 19.9.2013, Beschwerde Nr. 8772/10, Rn. 41).

GRUNDRECHTECHARTA

- Recht auf Schutz personenbezogener Daten in Art. 8 Abs. 1 GrCh: „Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.“
- Bildet den normativen Rahmen, in dem das datenschutzrechtliche Sekundärrecht der Union zu entwickeln ist und ist daher für Verständnis und Auslegung dieses Sekundärrechts von grundlegender Bedeutung (*Sydow*, Europäische Datenschutzgrundverordnung, Einl. Rn. 7).
- Umstritten, ob auch juristische Personen nach Art. 8 GrCh grundrechtsberechtigt sind. Nach EuGH wenn der „Name“ der juristischen Person einen Rückschluss auf die Namen natürlicher Personen zulässt (Überblick bei *Sydow*, Europäische Datenschutzgrundverordnung, Einl. Rn. 12 m.w.N.).
- Art. 8 GrCh ist als Abwehr- und als Leistungsgrundrecht konzipiert (Abwehr gegen den Staat und Anspruch auf staatlichen Schutz).

AEUV

- „Jede Person hat das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.“ (Art. 16 AEUV)
- Keine ausdrückliche Schrankenregelung.
- Verhältnis zu Art. 8 GrCh fraglich.
- i.E. wohl vor allem Gesetzgebungskompetenz zu Gunsten der Union.

“

Jeder Mensch hat das Recht, über die Erhebung, Verwendung und Weitergabe seiner personenbezogenen Daten selbst zu bestimmen. Sie dürfen ohne freiwillige und ausdrückliche Zustimmung der berechtigten Person nicht erhoben, gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden. In dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

”

Art. 33 SächsVerf

RECHTSQUELLEN

DS-GVO, JI-RICHTLINIE, BDSG, NEBENGESETZE UND UMSETZUNGSRECHT DER LÄNDER

RECHTSQUELLEN

Überblick

Europarecht

- JI-RL
- DS-GVO
- (ePrivacy-Richtlinie)

Bundesrecht

- BDSG
- Nebengesetze (StPO u.ä.)

Landesrecht

- SächsDSUG
- SächsDSDG
- SächsJVollzDSG
- Weitere Nebengesetze

EUROPÄISCHES SEKUNDÄRRECHT

DS-GVO

- Anwendungsbereich siehe nachfolgende Folie
- Rechtsqualität: Verordnung
- Unmittelbar anwendbares Recht (Art. 288 Abs. 2 AEUV), aber: Öffnungsklauseln (Umsetzung teilw. im BDSG, aber auch SächsDSDG u.a.).

JI-Richtlinie

- Anwendungsbereich: „Justiz und Inneres“ (Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit)
- Rechtsqualität: Richtlinie
- Nicht unmittelbar anwendbar, bedarf der mitgliedstaatlichen Umsetzung (s. z.B. Teil 3 BDSG (§§ 45 ff.), § 500 StPO, SächsDSUG).

EUROPÄISCHES SEKUNDÄRRECHT

- Richtlinie 2002/58/EG (ePrivacy-Richtlinie / EDSRL)
- Novelliert durch Richtlinie 2009/136/EG („Cookie-Richtlinie“)
- In Deutschland durch Vorschriften des TKG und des TMG umgesetzt.
- Soll künftig durch die ePrivacy-Verordnung ersetzt werden, bei der das Gesetzgebungsverfahren allerdings ins Stocken geraten ist.
- Würde in Deutschland insbesondere Vorschriften des TKG und des TMG verdrängen.

ANWENDUNGSBEREICH DS-GVO

- **Sachlich:** Art. 2 DS-GVO
- „ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.“
- **Räumlich:** Art. 3 DS-GVO
- „ Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit diese im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters in der Union erfolgt, unabhängig davon, ob die Verarbeitung in der Union stattfindet.“
- Marktort (Abs. 2 lit. a)
- Beobachtung (Abs. 2 lit. b)

ANWENDUNGSBEREICH DS-GVO

- Sachlich:
 - Verarbeitung personenbezogener Daten: Art. 4 Nr. 1 DS-GVO
 - Ganz oder teilweise automatisiert: Technologieneutral, entwicklungs offen
 - Nichtautomatisierte Verarbeitung bei Speicherung in Dateisystem: Art. 4 Nr. 6 DS-GVO
- Ausnahmen:
 - Art. 2 Abs. 2 lit. a DS-GVO: Außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts (z.B. nationale Sicherheit)
 - Art. 2 Abs. 2 lit. b DS-GVO: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik; aber: hier gilt ggf. noch das Grundrecht aus Art. 8 GrCh
 - Haushaltsausnahme (Art. 2 Abs. 2 lit. c DS-GVO): ErwG 18 DS-GVO: Fehlen jeglichen Bezugs zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit
 - Art. 2 Abs. 2 lit. d DS-GVO: Im Anwendungsbereich der JI-RL.

ANWENDUNGSBEREICH DS-GVO

- Räumlich (Art. 3 DS-GVO):
 - Niederlassung in der Union (Abs. 1)
 - Feste Einrichtung, von der aus eine Tätigkeit effektiv und tatsächlich ausgeübt wird.
 - Rechtsform oder Rechtspersönlichkeit unerheblich (ErwG 22 Satz 3 DS-GVO).
 - Marktortprinzip (Abs. 2)
 - Angebot von Waren und Dienstleistungen (lit. a)
 - Gesamtschau, näher: ErwG 23 DS-GVO
 - Kriterien: Domain-Endung, Sprache, Währung etc.
 - Verhaltensbeobachtung (lit. b)
 - Zielt auf Internet-Sachverhalte ab (ErwG 24 DS-GVO).
 - Tracking, Profiling etc.

GESETZGEBUNGSKOMPETENZEN IN DEUTSCHLAND

- Keine spezifische Kompetenzgrundlage für „Datenschutzrecht“
- Bund:
 - Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG (Wirtschaft)
 - Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG (Arbeitnehmerdatenschutz)
 - Art. 73 Abs. 1 Nr. 7 GG (Telekommunikation)
 - Annexkompetenz zur jeweiligen Sachkompetenz hinsichtlich der öffentlichen Verwaltung des Bundes
- Länder:
 - Insbesondere öffentliche Verwaltung der Länder
 - Polizeirecht, Kommunalrecht, Schulrecht, Rundfunkrecht u.ä.

BUNDESRECHT

DS-GVO-Bereich

- BDSG n.F.
- Zahlreiche Anpassungen in Fachgesetzen (siehe Zweites Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU–2. DSAnpUG-EU) vom 20. November 2019.

JI-RL-Bereich

- Teil 3 BDSG (§§ 45 ff.)
- z.B. § 500 StPO
- Anpassung BKA-Gesetz u.a.

ANWENDUNGSBEREICH BDSG

- Differenziert zwischen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen.
- Nichtöffentliche Stellen: Anwendbar auf die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten und nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen (deckt sich mit Art. 2 Abs. 1 DS-GVO).
- Öffentliche Stellen: Geht über die Vorgaben der DS-GVO hinaus und erklärt diese auch in Bereichen anwendbar, für die keine Unionskompetenz besteht (§ 1 Abs. 8 BDSG). Subsidiär gegenüber spezielleren Regelungen (§ 1 Abs. 2 BDSG).

LANDESRECHT SACHSEN

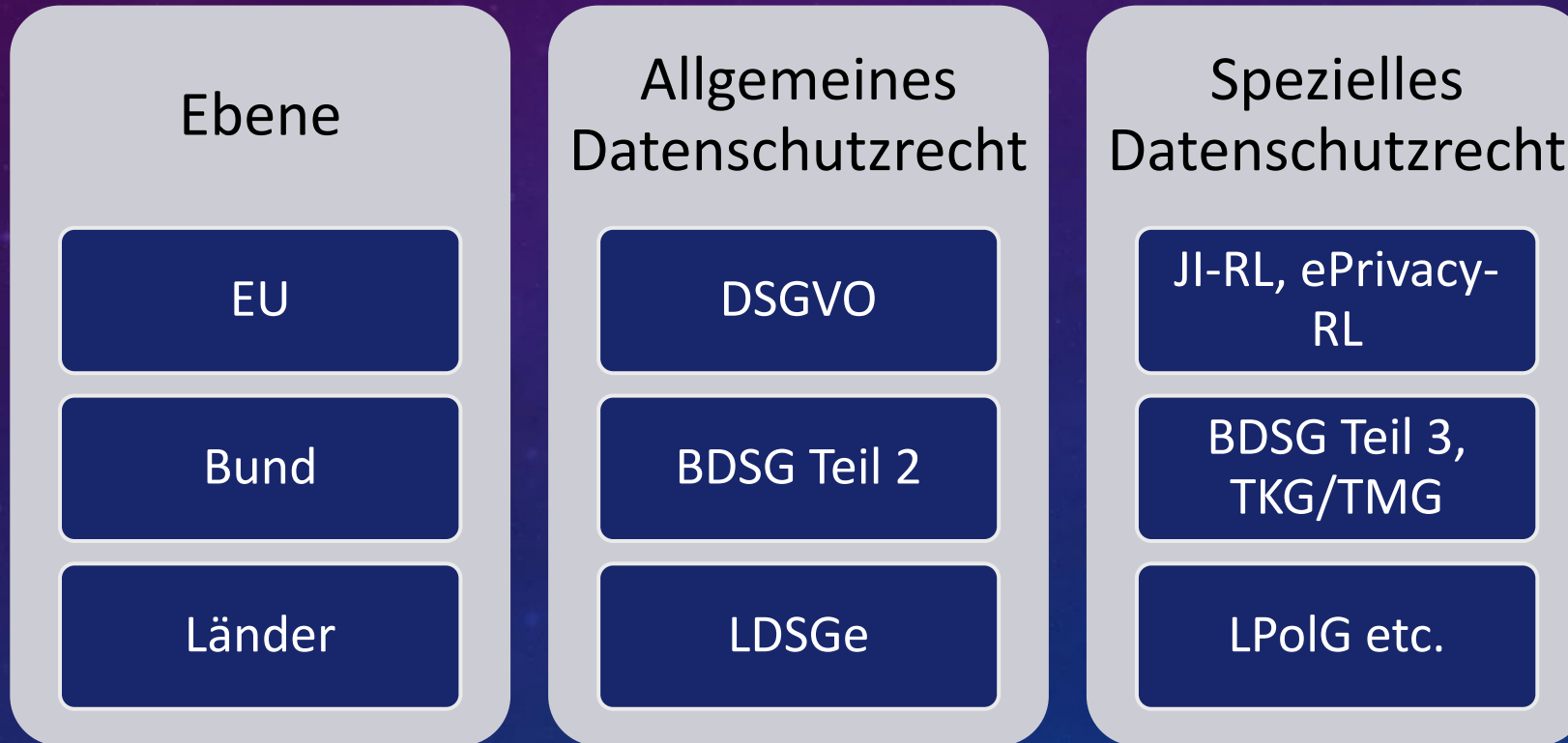
DS-GVO-Bereich

- SächsDSDG
- Zahlreiche Änderungen in Fachgesetzen

JI-RL-Bereich

- SächsDSUG
- SächsJVollzDSG

ÜBERBLICK



Nach Kühling/Klar/Sackmann, Datenschutzrecht, 4. Aufl. 2018, Rn. 207.

VOLLZUG DES DATENSCHUTZRECHTS

- Liegt für den nichtöffentlichen Bereich im Wesentlichen bei den Ländern (Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder)
- Für Landesbehörden ebenso bei den Aufsichtsbehörden der Länder
- Teilweise beim BfDI (für Bundesbehörden)
- Teilweise bereichsspezifisch (BNetzA, § 115 TKG).



Ende